

Vorurteile werden zementiert

Eingetragene Partnerschaft. Kleinmütig, engstirnig und aus verfassungsrechtlicher Sicht unhaltbar: Kritik an diesem Entwurf.

DR. ALEXANDER HOFMANN LL.M.
Rechtsanwalt in Wien

Am 17. 11. 2009 hat der Ministerrat den Entwurf für ein Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EPG) verabschiedet. Sinn der Regelung wäre es, für gleichgeschlechtliche Paare einen der Ehe gleichwertigen rechtlichen Rahmen zu schaffen; die Partner sollen sich zwar in einer anderen Rechtsform aber dennoch mit denselben Rechten und Pflichten wie im Ehebündnis rechtsverbindlich zueinander bekennen können. Gleichgeschlechtliche Paare sollen auf diese Weise aber nicht nur dieselben Rechte und Pflichten wie heterosexuelle Paare erhalten; die Anerkennung ihrer Gleichheit vor dem Gesetz wäre auch der unabdingbare Schritt, um Vorurteile, die in der österreichischen Gesellschaft gegenüber Homosexuellen nach wie vor bestehen, nachhaltig abzubauen.

Den Zielsetzungen zuwider

Die zur Diskussion gestellte Regierungsvorlage würde diesen Zielsetzungen genau zuwiderlaufen. Mit an nichts mehr zu überbietender Kleinmütigkeit und Engstirnigkeit zahlt der Gesetzesentwurf geradezu darauf ab, rechtliche Unterschiede zwischen heterosexuellen und homosexuellen zu verewigen und die gängigen Vor-

urteile gegen gleichgeschlechtliche Beziehungen am Leben zu erhalten. Mit der Verweigerung der für die Ehe vorgesehenen Zereimonie am Standesamt wird bezweckt, Homosexuelle symbolträchtig zu stigmatisieren und öffentlich herabzusetzen.

Jahrelanger Streit droht

Empörend sind aber insbesondere auch die Detailregelungen, mit denen die Ausgestaltung der Eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Ehe diskriminiert wird. In den erläuternden Bemerkungen wird dies in unauffichtiger Weise z. T. auch damit begründet, dass die analogen Bestimmungen des Eherechts überholt seien (z. B. der geringere nachpartnerschaftliche Unterhaltsanspruch des gegen seinen Willen schuldlos Geschiedenen). Wäre es den Autoren des Entwurfs mit dieser Begründung ernst gewesen, hätten sie wohl gleichzeitig eine Novelle zum Eherecht vorschlagen müssen.

Anstelle einer Generalklausel sollen Gleichstellungsbestimmungen in alle betroffenen Materien-Gesetze aufgenommen werden; mit dem Ergebnis, dass überall dort, wo eine Bestimmung fehlt, Streit und jahrelange Verfahren darüber programmiert sind, ob das Fehlen in der Absicht des Gesetzgebers lag oder eine planwidrige Lücke unterlaufen ist.



Besonders ärgerlich ist, dass die – nach der Selbstschätzung der Verfasser wertkonservativ motivierte – Schlechterstellung auch auf Kosten der Kinder geht. Im Unterschied zum Eherecht fehlen die Verpflichtungen des einen Partners, auf das Wohl von (Stief)Kindern des anderen Rücksicht zu nehmen und ihm bei der Ob- und Vertretung seines Kindes beizustehen. Ein absolutes Verbot der Stiefkindadoption im Rahmen der Eingetragenen Partnerschaft bedeutet sogar eine Verschlechterung der Eingetragenen Partnerschaft gegenüber einer formlosen Lebensgemeinschaft. Wer oder was die ÖVP geritten hat, sich mit diesem Entwurf, der ihre Handschrift trägt, Blöße zu

geben, ist schleierhaft. Sollte der Entwurf Gesetz werden, so wird er meines Erachtens schon aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu halten sein; zumal Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die mit dem Vertrag von Lissabon in Österreich in Kraft treten wird, ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung enthält. Ein Blick über die Grenzen zeigt auch, dass die Eingetragene Partnerschaft als solche schon ein Auslaufmodell ist und immer mehr Staaten dazu übergehen, das Verbot der Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare überhaupt aufzuheben. (Der Autor ist Justizsprecher des Liberalen Forums Wien.)

JURISTISCHES BUCH

Die „kleine ZPO“ in Neuauflage

Bereits in 10. Auflage ist der Taschenbuchkommentar „ZPO – Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht“ erschienen, der nicht nur die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozessordnung (samt Einführungs-gesetz), sondern auch das gesamte Europäische Zivilprozessrecht enthält. Und zwar auf dem neuesten Stand mit allen zwischenzeitlichen Änderungen durch die Zivilverfahrens-novelle 2009, das 2. Ge-waltschutzgesetz, das Schieds-rechts-Änderungsgesetz 2006. Die Neuauflage wurde von den Abteilungsleitern im Justizministerium Robert Fucik und Barbara Klobier sowie dem Wiener RA Alexander Klausen und zwei weiteren Experten gestaltet. W. O. Verlag Manz, Wien 2009. XXIV, 860 S., geb., 69 Euro.

DRAHT ZUM ANWALT



Der Rechtsanwalt des „Staatsbürgers“ Dr. Alexander Hofmann steht für Anfragen heute, Dienstag, zwischen 13.00 und 14.00 Uhr kostenlos zur Verfügung. Tel. 0662/82 41 41 E-Mail: info@rsgler-law.at

SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN



Fataler Sturz: Wer haftet?

Ich kam am Vormittag auf einem eisglatten Gehweg innerhalb einer Wohnanlage zu Sturz und brach mir die Hand. Der Gehweg war nicht gestreut, obwohl es am Vortag vom Vormittag an bis Mitternacht gereinigt hatte und der Niederschlag gefahren war. Die Verwalterin der Eigentümergemeinschaft hat mit der Besorgung des Winterdienstes auf der Liegenschaft einen selbstständigen Unternehmer beauftragt. Wer haftet für meinen Schaden?

§ 93 SIVO ist auf die innerhalb der Wohnanlage einer Eigentümergemeinschaft befindlichen Gehwege nicht anzuwenden. Kommt ein Geschädigter auf einem vereisten, nicht gestreuten Gehweg innerhalb einer solchen Anlage zu Sturz, kommt allenfalls die Haftung der Eigentümergemeinschaft nach § 1319a ABGB in Betracht, sofern der Gehweg die Kriterien eines „Weges“ im Sinne dieser Gesetzesstelle erfüllt, im Fall der Übertragung der damit verbundenen Pflichten an einen selbstständigen Unternehmer haftet die Eigentümergemeinschaft nur noch für ein eigenes (für zurechenbares) Auswahl- oder Überwachungsversehen, wofür bereits leichte Fahrlässigkeit genügt. Dabei kann es im Einzelfall geboten sein, in einem zumutbaren Rahmen zu prüfen, ob der Unternehmer zur organisatorischen Bewältigung der übertragenen Aufgaben in der Lage ist. Nach diesen Grundsätzen muss in Ihrem Fall ein Auswahl- und Überwachungsversehen der beklagten Partei bejaht werden.

Auch Sie haben Rechtsfragen? E-Mail an gericht@salzburg.com

„Auswärtiger Dienst“ der EU

Spanischer Vorsitz wird Aufbau der neuen Behörde zügig vorantreiben

UNIV.-PROF. WALDEMAR HUMMER
Universität Innsbruck

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (2007) zum 1. Dezember 2009 wird die Einrichtung eines „Europäischen Auswärtigen Dienstes“ (EAD) schlagend. Gemäß der „Erklärung (Nr. 24) zu Artikel III-296“, die auf der Regierungskonferenz 2003/04 zur Ausarbeitung des „Verfassungs-Vertrages“ von den Mitgliedstaaten angenommen wurde, waren die Vorbereitungen dafür bereits mit der Unterzeichnung – und nicht erst mit der (dann gescheiterten) Ratifikation – des „Verfassungs-Vertrages“ einzuleiten gewesen, was bereits am 29. Oktober 2004 (!) der Fall war.

Ganz in diesem Sinne begrüßte der Europäische Rat vom 16./17. Dezember 2004 auch den Umstand, „dass der Vorsitz, der Generalsekretär des Rates und der Hohe Vertreter sowie die Kommission die Arbeit an der Errichtung eines EAD bereits aufgenommen haben“. Trotzdem stellte die zuständige Kommissarin Benita Ferrero-Waldner eine Lösung „nicht vor 2010“ in Aussicht.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 EU-Vertrag in der Fassung des Vertrags von Lissabon stützt sich der „Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik“ auf einen „Europäischen Auswärtigen Dienst“, der Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Europäischen Kommission, aber auch abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste (sogenanntes

„secondment“) – schätzungsweise im Umfang von 7000 Personen – umfassen soll.

Die konkrete Organisation und Arbeitsweise des EAD werden auf Vorschlag des Hohen Vertreters und nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einen Beschluss des Rates festgelegt. Gemäß den „Erklärungen (Nr. 13 und 14) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ in der Schlussakte von Lissabon werden dadurch die mitgliedstaatlichen Kompetenzen in Bezug auf die Durchführung ihrer Außenpolitik, ihre nationalen diplomatischen Dienste, ihre Beziehungen zu Drittländern und ihre Beteiligung an internationalen Organisationen nicht berührt.

Delegationen in 172 Staaten

Zur besseren Wahrnehmung ihrer vielfältigen Außenbeziehungen richtete die Europäische Kommission schon sehr früh einen sogenannten „Außendienst“ ein, der Anfang der 70er-Jahre in „Delegationen der Kommission“ umgewandelt wurde. Ihre erste primärrechtliche Verankerung erfuhr diese Delegationen durch Artikel 20 EUV in der Fassung des Vertrags von Maastricht (1992).

Gegenwärtig bestehen weltweit in 172 Staaten solche „Delegationen“. Diese sind aber lediglich Vertretungen des Organs „Europäische Kommission“ und nicht der EU selbst. In diesem Sinne hat die EU heute noch keinen eigenen „Auswärtigen Dienst“.

Erst Artikel 221 Absatz 1 des Ver-

trags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) idF des Vertrags von Lissabon wandelt die Delegationen der Kommission in solche der Union um. Sie unterstehen gemäß Absatz 2 der Leitung des Hohen Vertreters der EU für die GASP und werden in enger Zusammenarbeit mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten tätig. Sowohl die konkrete Rekrutierung des Personals des EAD als auch die Frage der Lokalisierung des EAD – Anbindung an den Rat, an die Kommission oder eigenständige Existenz „sui generis“ – gestaltet sich ausgesprochen schwierig. Am Europäischen Rat vom 29./30. 10. 2009 fiel zumindest die Grundsatzentscheidung, dass der EAD eine eigene Behörde darstellen und sowohl vom Rat als auch von der Kommission unabhängig operieren solle.

Der Aufbau des EAD soll bereits unter spanischem Vorsitz im Frühjahr 2010 fix beschlossen werden und nach einer ein- bis zweijährigen Aufbauphase spätestens 2012 seine volle Ausbaustufe erreichen. Der EAD soll aber die nationalen Botschaften bzw. Ständigen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten nicht ersetzen.

*ABl. 2007, C 306, 1.
*ABl. 2004, C 310, 462.
*Konsolidierte Fassung des EU-Vertrags, ABl. 2008, C 115, 32.
*ABl. 2008, C 115, 343.
*Vgl. also Hummer, W. Vom „Außendienst“ der Gemeinschaften zum „Europäischen Auswärtigen Dienst“ im Vertrag über eine Verfassung für Europa, in: EPT/EP/HR/Hofmann (Hrsg.), FS für Roland Bieber (2007), 493 ff.
*Dok. 14930/09.

E-Paper wählen
Ausgabe: *

Anzeigert: PDF HTML
Es steht Ihnen die Zeitung des heutigen Tages zur Verfügung

1 - seite1 01.12.2009

2 - thema 01.12.2009

3 - thema 01.12.2009